



## **SATZUNG**

### **„Verein zur Förderung der Städtepartnerschaften in der StädteRegion Aachen“**

**Geänderte Fassung vom 25.03.2019**

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung der Städtepartnerschaften in der StädteRegion Aachen“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist in Aachen – Zollernstraße 10, 52070 Aachen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Völkerverständigungsgedankens, der Kultur, der Erziehung und Volksbildung sowie die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der vorgenannten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften.

Der Verein verfolgt insbesondere das Ziel, die Freundschaft zwischen der StädteRegion Aachen und seinem Partnerkreis Jelenia Góra zu fördern. Weiterhin unterstützt der Verein die regionsangehörigen Kommunen mit deren Partnerkommunen. Das Ziel ist, die Beziehungen zu vertiefen, den Jugendaustausch zu fördern und so einen Beitrag zur Völkerverständigung zu leisten.

2. Der Vereinszweck wird insbesondere erfüllt durch die Unterstützung von:
  - Kulturveranstaltungen,
  - Vorträgen,
  - Ausstellungen,
  - Sportwettkämpfen,
  - Austausch von Fachleuten und Gruppen zur Förderung gemeinnütziger Zwecke
  - Schüleraustausch,
  - Jugendfreizeitlager,
  - Maßnahmen zur Begegnung zwischen den Menschen der StädteRegion Aachen und dem Partnerkreis Jelenia Góra.

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Abschluss des Kalenderjahres einzuhalten,
  - b) durch Ausschluss aus dem Verein und
  - c) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung.
3. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Es kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Widerspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft ist mit der Zahlung eines Beitrages verbunden. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils zum Jahresanfang im Voraus fällig. Die Höhe des jährlichen Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung. **Darüberhinausgehende** Zahlungen gelten als Spenden.
5. Die Mitglieder des Vereins haften für Verbindlichkeiten desselben nicht persönlich. Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

#### § 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

#### § 6 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen sind als ordentliche Versammlungen einmal im Jahr einzuberufen, als außerordentliche dann, wenn der Vorstand die Versammlung ansetzt oder sie von 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angaben von Gründen verlangt wird.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch ein Vorstandsmitglied unter Angabe der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von vier Wochen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
3. Der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter leitet die Versammlung.
4. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, unabhängig von der Zahl der anwesenden

- Mitglieder. Stimmberechtigt sind lediglich die anwesenden ordentlichen Mitglieder.
5. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
  6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst.
  7. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder, ebenso der Beschluss über die Auflösung des Vereins.
  8. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
    - die Entgegennahme der Jahresberichte (Tätigkeitsbericht)
    - die Entgegennahme der Jahresrechnung (Kassenbericht)
    - die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes
    - die Entlastung des Vorstandes
    - Wahl des Vorstandes
    - die Wahl der Kassenprüfer
    - die Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder
    - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
    - die Auflösung des Vereins
    - sonstige in der Satzung aufgeführte Aufgaben.
  9. Es sind jährlich zwei Kassenprüfer zu wählen. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.
  10. Für eine Beschlussfassung außerhalb der Mitgliederversammlung per Post, Telefon, Telefax oder E-Mail gelten die für eine Mitgliederversammlung maßgeblichen Vorschriften.
  11. Anträge über die Wahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zugesandt sind, können erst auf der nächsten Sitzung beschlossen werden.

## § 7 Vorstand

1. **Der Vorstand besteht aus dem Städtereionsrat der StädteRegion Aachen als Vorsitzenden und dem/der für „Europa“ zuständigen Dezernenten/in der StädteRegion Aachen als erste/m Stellvertreter/in als „geborene Vorstandsmitglieder“. Daneben besteht der Vorstand aus einem/r zweiten Stellvertreter/in, der Geschäftsführung** und mindestens 2 Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden (Wahlvorstand). Der Vorstand teilt im Innenverhältnis die wahrzunehmenden Funktionen unter sich auf.
2. Der Wahlvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis die Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Wahlvorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
3. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden **der/die** Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden **und die Geschäftsführung**. Je zwei von ihnen sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt, davon zumindest **der/die** Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erlassen.
4. Für zugewiesene Geschäftsbereiche können besondere Vertreter bestellt werden. Bevollmächtigung ist zulässig.

5. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.  
Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Der Vorsitzende lädt bei Bedarf, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es begehren, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen ein.
7. Der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter leitet die Vorstandssitzung.

## § 8 Geschäftsführung

**Das Amt des/der Geschäftsführers/in wird durch den Vorstand bestimmt. Die Geschäftsführung kann ein pauschales Honorar erhalten.**

## § 9 Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat bestellen. Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand berufen und haben eine beratende Funktion. Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit des Vereins im Sinne des Vereinszwecks (§ 2) zu fördern.

## § 10 Beschlussfassung

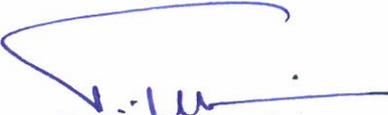
Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sind schriftlich zu protokollieren.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Vorstandsprotokolle sind innerhalb von 4 Wochen vom Vorsitzenden zu unterschreiben. Einsprüche der Vorstandsmitglieder müssen dem Vorstand innerhalb einer Frist von 2 Wochen vorgebracht werden.

## § 11 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die "StädteRegion Aachen", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2, insbesondere für Zwecke der Völkerverständigung zu verwenden hat.
2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, ist der Vorsitzende zugleich Liquidator.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.



(Dr. Tim Grüttemeier)  
Vorsitzender



(Markus Terodde)  
1. stv. Vorsitzender



(Susanne Lauffs)  
Geschäftsführung